

Beitragsordnung der Tierärztekammer Hamburg  
Vom 24. Oktober 1996

Aufgrund von § 14 Absatz 5 des Hamburgischen Tierärztegesetzes vom 4. Februar 1991  
(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 33) in Verbindung mit § 10 der Satzung der

Tierärztekammer Hamburg vom 11. Dezember 1995 (Deutsches Tierärzteblatt 1996 Seite 148) hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Hamburg am 25. September 1996 die folgende Beitragsordnung beschlossen, die von der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales genehmigt worden ist:

§ 1 Beitragspflicht und Beitragshöhe ,

(1) Jedes Mitglied der Tierärztekammer Hamburg hat zur Erfüllung der Aufgaben und Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes der Tierärztekammer Hamburg jährlich einen Beitrag zu leisten. Dieser wird durch die Kammerversammlung festgesetzt und im Deutschen Tierärzteblatt bekanntgegeben.

(2) Geschäftsjahr im Sinne von § 10 Absatz 1 der Satzung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Beitragsbemessung

(1) Der Beitrag wird nach folgenden Gruppen gestaffelt:

Gruppe 1: Niedergelassene und auf andere Weise tierärztlich selbständig tätige Personen; in Dienst- oder Arbeitsverhältnissen tierärztlich tätige Personen, soweit sie neben einer solchen Tätigkeit als niedergelassener Tierarzt oder als niedergelassene Tierärztin oder auf andere Weise selbständig tierärztlich tätig sind; Tierärzte und Tierärztinnen, die als Vertreter bzw. Vertreterinnen oder als freie Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen in Tierarztpraxen tätig sind.

Gruppe 2: In Dienst- oder Arbeitsverhältnissen tierärztlich tätige Personen. ~

Gruppe 3: Doktoranden und Doktorandinnen sowie Hospitanten und Hospitantinnen, die in einem Arbeitsverhältnis unentgeltlich tierärztlich tätig sind; Tierärzte und Tierärztinnen, die freiwillige Mitglieder der Tierärztekammer Hamburg sind.

(2) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, binnen eines Monats nach Beginn ihrer Beitragspflicht (§ 3 Absatz 1) der Tierärztekammer schriftlich mitzuteilen, welche Tätigkeitsmerkmale nach Absatz 1 auf sie zutreffen. Die Tierärztekammer kann die Vorlage von Nachweisen über die Tätigkeiten verlangen.

(3) Ändern sich die Tätigkeitsmerkmale nach Absatz 1 im Lauf eines Kalenderjahres, so kann die Tierärztekammer die Beitragsbemessung entsprechend berichtigen. Auf die Berichtigung findet § 3 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(4) Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, eine Änderung der Tätigkeitsmerkmale nach Absatz 1 innerhalb eines Monats der Tierärztekammer schriftlich anzuzeigen.

### § 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

1 ) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in welchem im Bereich der Tierärztekammer Hamburg die tierärztliche Berufsausübung begonnen oder, falls eine Beitragspflicht aufgrund freiwilliger Mitgliedschaft besteht, in welchem die freiwillige Mitgliedschaft begründet wurde.

(2) Wird die Mitgliedschaft bei der Tierärztekammer Hamburg im laufenden Kalenderjahr begonnen so ist für jeden Monat vom Beginn der Beitragspflicht ein Zwölftel des Jahresbeitrages der entsprechenden Beitragsgruppe zu entrichten. Der hiernach zu zahlende Beitrag wird Ende des Monats fällig, der auf den Beginn der Beitragspflicht folgt.

(3) Die Beitragspflicht nach Absatz 2 entfällt jedoch für das laufende Kalenderjahr, wenn beim Beginn der Mitgliedschaft nachgewiesen wird, daß der Jahresbeitrag bereits an eine andere Landestierärztekammer entrichtet worden ist. Der Nachweis hierüber obliegt dem Mitglied.

(4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der oder die Beitragspflichtige aus der Tierärztekammer Hamburg ausscheidet.

### § 4 Zahlungstermin, Beitreibung

Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. März des Kalenderjahres zu zahlen. Wird der Beitrag nicht innerhalb dieser Frist gezahlt, so werden der oder die Beitragspflichtige durch Beitragsbescheid zur Zahlung aufgefordert. Kommen er oder sie ihrer Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, so werden sie mit einer Zahlungsfrist von einer Woche gebührenpflichtig gemahnt. Bleibt auch die Mahnung ganz oder teilweise erfolglos, so wird der Beitrag zusammen mit den hierdurch entstehenden Auslagen beigetrieben.

### § 5 Stundung, Ermäßigung und Erlaß

Bei einer wirtschaftlichen Notlage kann ein Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß des Beitrages gestellt werden. Der Antrag ist unter Vorlage entsprechender Nachweise schriftlich zu begründen. Über solche Anträge entscheidet der Kammervorstand. Er kann eine Verzinsung des Stundungsbetrages festsetzen.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft; gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 29. Juni 1966 in der Fassung vom 15. Dezember 1976 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Deutschen Tierärzteblatt unter Hinweis im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

Hamburg, den 24. Oktober 1996  
Dr. Hövermann  
(Präsident)